



Stadt Neustadt b. Coburg

Stadt Neustadt b. Coburg, PF 1580, 96460 Neustadt b. Coburg

Piratenpartei Landesverband Bayern
Herrn Josef Reichardt
Schopenhauer Str. 71
80807 München

Referat 3
Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Sachbearbeiter Fr. Sievers
Zimmer-Nr. 1.22
Durchwahl 81- 460

Geschäftszeichen 634-09

Rathaus
Georg-Langbein-Str. 1
96465 Neustadt b. Coburg

Datum 29.07.2021

Bundestagswahl 26.09.2021 Sondernutzungserlaubnis zur Plakatierung

Sehr geehrter Herr Reichardt,

als Anlage erhalten Sie die Sondernutzungserlaubnis zum Plakatieren auf öffentlichem Grund anlässlich der Bundestagswahl 2021.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Bei den Plakatierungen anlässlich der Wahlen traten in der Vergangenheit vermehrt Probleme mit den Plakatständern auf; die Auflagen des Sondernutzungsbescheids wurden teilweise nicht eingehalten:

- nicht richtig befestigte Ständer hielten der Windlast nicht stand und wurden teilweise bzw. ganz losgerissen oder gefährdeten den Fußgängerverkehr;
- es wurde sichtbehindernd plakatiert, z.B. in Sichtdreiecken im Ampelbereich;
- es wurde verkehrsablenkend plakatiert, z.B. an Verkehrszeichenträgern für den fließenden Verkehr;
- es wurde außerhalb von Ortsdurchfahrten plakatiert;
- es wurde an Bäumen plakatiert;
- die Befestigung von Plakaten erfolgte mit Stahldraht

Aufgrund dieser Probleme wird die Stadt Neustadt deshalb ab sofort wie folgt verfahren:

- Durch die Partei/Wählergruppe ist ein verantwortlicher Ansprechpartner zu benennen, der tagsüber jederzeit erreichbar ist.
- Das/die beanstandende/n Plakat/e ist/sind schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden instand zu setzen oder zu entfernen.
- Nach Ablauf dieser 24-Stunden-Frist wird die Stadt Neustadt das/die Plakat/e kostenpflichtig entfernen.

Telefon Vermittlung

09568-81-0

Telefax

09568-81-222

Email

rathaus@neustadt-bei-coburg.de

Internet

<http://www.neustadt-bei-coburg.de>

Bankverbindungen

Sparkasse Coburg-Lichtenfels: Kto.Nr. 370 619 (BLZ 783 500 00)

IBAN: DE91 7835 0000 0000 3706 19 | BIC: BYLADEM1COB

Hypovereinsbank Neustadt: Kto.Nr. 1520 153 302 (BLZ 783 200 76)

IBAN: DE40 7832 0076 1520 1533 02 | BIC: HYVEDEMM480

VR-Bank Coburg eG: Kto.Nr. 1100 963 (BLZ 783 600 00)

IBAN: DE54 7836 0000 0001 1009 63 | BIC: GENODEF1COS

Öffnungszeiten des Bürgerservice

Mo 8.00 – 16.00 Uhr

Di 8.00 – 18.00 Uhr

Mi 8.00 – 13.00 Uhr

Do 8.00 – 16.00 Uhr

Fr 8.00 – 13.00 Uhr



metropolregion nürnberg

KOMMEN. STAUNEN. BLEIBEN.

Wir bitten um Kenntnisnahme und entsprechende Veranlassung. Für Rückfragen stehen wir natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sewers
Sievers

Bad Reichenhaller Straße 1000, 83074 Bad Reichenhaller

Präsidentin Landesverband Bayern
Herr Josef Reichardt
Schönbühlstr. 11
80801 München

Landesverband Bayern
Königsplatz 1, 80331 München

11000 70 000

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly a footer or additional contact information]



Stadt Neustadt b. Coburg

Stadt Neustadt b. Coburg, PF 1580, 96460 Neustadt b. Coburg

Referat 3

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Piratenpartei Landesverband Bayern
Herrn Josef Reichardt
Schopenhauer Str. 71
80807 München

Sachbearbeiter Fr. Sievers
Zimmer-Nr. 1.22
Durchwahl 81- 460

Geschäftszeichen 634-09

Rathaus
Georg-Langbein-Str. 1
96465 Neustadt b. Coburg

Datum 29.07.2021

Bescheid

über Erlaubnis zum Plakatieren anlässlich der Bundestagswahl am 26.09.2021

Aufgrund des Art. 18 Abs. 1 BayStrWG i. V. m. §§ 1 bis 6 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Neustadt b. Coburg vom 11.12.2001 wird Ihnen hiermit nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen und Auflagen die

Erlaubnis

erteilt, ab **15.08.2021, 09:00 Uhr bis 03.10.2021**

im Stadtgebiet Neustadt max. 100 Wahlplakate, Größe max. Din A0, Hochformat, aufzustellen (siehe Nr. 9).

Bedingungen und Auflagen

1. Der Erlaubnisnehmer hat die Bestimmungen der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Neustadt b. Coburg vom 11.12.2001 in ihrer jeweils gültigen Fassung genau zu beachten und einzuhalten.
2. Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich und auf den genehmigten Zeitraum befristet. Sie gilt nur für den Erlaubnisnehmer und ist nicht übertragbar.
3. Kommt der Erlaubnisnehmer einer Verpflichtung, die sich aus dieser Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist die Stadt Neustadt b. Coburg berechtigt, die nach ihrem Ermessen erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu veranlassen oder die Erlaubnis zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, so kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.

Telefon Vermittlung
09568-81-0
Telefax
09568-81-222
Email
rathaus@neustadt-bei-coburg.de
Internet
<http://www.neustadt-bei-coburg.de>

Bankverbindungen
Sparkasse Coburg-Lichtenfels: Kto.Nr. 370 619 (BLZ 783 500 00)
IBAN: DE91 7835 0000 0000 3706 19 | BIC: BYLADEM1COB
Hypovereinsbank Neustadt: Kto.Nr. 1520 153 302 (BLZ 783 200 76)
IBAN: DE40 7832 0076 1520 1533 02 | BIC: HYVEDEMM480
VR-Bank Coburg eG: Kto.Nr. 1100 963 (BLZ 783 600 00)
IBAN: DE54 7836 0000 0001 1009 63 | BIC: GENODEF1COS

Öffnungszeiten des Bürgerservice

Mo 8.00 – 16.00 Uhr
Di 8.00 – 18.00 Uhr
Mi 8.00 – 13.00 Uhr
Do 8.00 – 16.00 Uhr
Fr 8.00 – 13.00 Uhr

 **metropolregion nürnberg**
KOMMEN. STAUNEN. BLEIBEN.

Im Falle des Widerrufs oder bei Sperrung, Anordnung oder Einziehung des Platzes oder der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt Neustadt b. Coburg. Die Stadt Neustadt b. Coburg haftet nicht für Personen- oder Sachschäden während der Nutzung.

4. Die Stadt behält sich das Recht vor, bei Verstößen gegen Auflagen der Erlaubnis auch den bereits zugesicherten Zeitraum für die Sondernutzung zu kürzen und von diesbezüglichen Verpflichtungen entschädigungslos zurückzutreten.
5. Der Platz bzw. die Straße darf durch die Aufstellung und Benutzung nicht verunreinigt oder beschädigt werden. Nach Beendigung der Verkaufsgeschäfte ist der öffentliche Verkehrsgrund sofort zu räumen und zu säubern (siehe Art. 16 BayStWG).
6. Der Benutzer verpflichtet sich, die Anlage pfleglich zu behandeln. Die von ihm evtl. bestellten Mitbenutzer sind auf die in dieser Erlaubnis enthaltenen Bedingungen und Auflagen aufmerksam zu machen. Gleichzeitig verpflichtet sich der Benutzer, Zufahrten, Zugänge und Rettungswege jederzeit frei zu halten.
7. Die Sondernutzungserlaubnis bezieht sich nur auf die Platzüberlassung. Andere notwendige behördliche Erlaubnisse oder weitere Gebühren, z. B. gewerblicher Art usw. werden durch die Erlaubnis nicht berührt.
8. Weisungen des Ordnungsamtes oder von Polizeibeamten – insbesondere auch hinsichtlich des Standplatzes – sind unverzüglich zu befolgen.
9. Die Erlaubnis wird mit folgender besonderer Auflage verbunden:

Die beiliegenden Auflagen zur Sondernutzungserlaubnis sind zu beachten.

Keine Plakate dürfen aufgestellt werden im und am Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zum Gebäude. Eine Liste der Wahllokale liegt zur Information bei. **Außerdem wird darauf hingewiesen, dass beidseitig angebrachte Plakate als zwei Plakate zählen.**

Bitte unbedingt die Abbaufrist 03.10.2021 beachten, da sich die Stadt Neustadt b. Coburg ansonsten vorbehält, auf Kosten Ihrer Partei die Plakate zu entfernen.

Bei Nichteinhaltung der vorstehenden Bedingungen und Auflagen muss mit Zurücknahme der Erlaubnis und Verhängung einer Geldbuße bis zu 500 Euro gerechnet werden (Art. 66 Nr. 2 BayStrWG i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (bgbl. I. S. 481) in der derzeit gültigen Fassung)

Für diese Sondernutzungserlaubnis wird keine Gebühr erhoben (kostenfrei 6 Wochen vor der Wahl).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassen Form erhoben werden.
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des §188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Neustadt b. Coburg
Ordnungsamt

Sievers
Sievers



Auflagen zur Sondernutzungserlaubnis

1. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr noch die Fußgänger behindern. Die Werbeträger dürfen nicht aus reflektierenden, leuchtenden oder nachleuchtenden Farben bestehen. Die Größe darf grundsätzlich max. DIN A0 (Hochformat) nicht überschreiten. An Bäumen ist das Plakatieren grundsätzlich unzulässig.
2. Sie müssen so gestaltet sein, dass Verletzungen ausgeschlossen sind. Werbeträger aus Metall; mit scharfen Kanten; herausragenden Teilen usw. sind nicht zulässig.
3. Andere Werbeträger dürfen nicht überklebt, versetzt oder entfernt werden.
4. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
5. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
6. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
7. Sollten die Werbeträger beschädigt, abgelöst oder unansehnlich sein, sind sie eigenverantwortlich instand zu setzen.
8. Die Werbeträger müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.
9. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
10. Sollten Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 24 Stunden nach Erhalt der Aufforderung zu beseitigen oder instand zu setzen.
11. Außerhalb „geschlossener Ortschaften“ (Ortsdurchfahrt) darf nicht plakatiert werden.
12. Verboten ist das Aufstellen von Werbeträgern auch im Bereich von Verkehrszeichen, Hinweistafeln oder Verkehrseinrichtungen (z.B. Ampeln, Verkehrsinseln usw.). Ausnahmsweise können an Pfosten von Verkehrszeichen für ruhenden Verkehr (Parkschilder, Park-/Halteverbote) Werbeträger angebracht werden.
13. Ständer dürfen nicht in den Verkehrsbereich hineinragen. Bei Fuß- oder Radwegen ist eine Mindestbreite von 1 m immer freizuhalten.
14. Bei der Anbringung von Werbeträgern ist die Beschädigung von Lampen, Pfosten usw. auszuschließen.
15. Durch die Partei/Wählergruppe ist ein verantwortlicher Ansprechpartner zu benennen, der tagsüber jederzeit erreichbar ist.
16. Sollten die vorstehenden Auflagen nicht eingehalten werden, kann die Stadt Neustadt die Beseitigung im Wege der kostenpflichtigen Ersatzvornahme selbst vornehmen.
17. **Die Werbeträger müssen bis spätestens Sonntag nach der Wahl zuverlässig abgebaut sein.**

**Wahllokale anlässlich der
Bundestagswahl am 26.09.2021**

1	Familienzentrum Schützenplatz
2	Schule Heub. Str. /Mehrzweckraum
3	Schule Heub. Str./Halle
4	Feuerwehrgerätehaus Mühlenstraße
5	Kindergarten Weidach
6	Hallenbad-Foyer
7	Schule am Moos Eingang Eisf. Str. – Raum E 14
8	Schule am Moos Eingang Schillerstr. Pausenhalle
9	Schule am Moos Eingang Schillerstr. – Raum E 5
10	Kindergarten Thanner Weg
11	Ketschenbach Alte Schule
12	Haarbrücken Schule
13	Fürth am Berg Alte Schule
14	Wildenheid Schule Pausenhalle
15	Wildenheid Schule Mehrzweckraum Altbau
16	Wildenheid TBVfL Sportheim
17	Rathaus (6 Briefwahllokale)

